

Beschlußvorlage Neufassung der Satzung - Gegenüberstellung

1. Grundsätzliche Änderungen

Die notwendige Neufassung wird genutzt, die Vereinssatzung neu zu strukturieren. Die Paragraphen werden teils neu gefasst und thematisch geordnet. Die insbesondere zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlichen Ergänzungen der Satzung werden eingefügt.

Der Satzungszweck wird, wenn gleich neu formuliert, inhaltlich unverändert beibehalten, d.h. der Charakter des Vereins (Sportverein) bleibt erhalten.

Die Änderungen im Einzelnen:

2: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 1</p> <p>1.1 Der Verein führt die Bezeichnung TSV Altheim (Alb) e.V.</p> <p>1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Altheim (Alb).</p> <p>1.3 Die Vereinsfarben sind rot/weiß.</p> <p>1.4 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.</p>	<p>§ 1</p> <p>Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „TSV Altheim (Alb) e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist Altheim (Alb).</p> <p>(3) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.</p> <p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins werden nunmehr thematisch zusammengefasst.</p>
<p>§ 3</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 3</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Durch § 1 Absatz 4 entfällt der bisherige § 3.</p>

3.Zweck und Aufgaben des Vereins

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 2</p> <p>Zweck</p> <p>2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte</p>	<p>§ 2</p> <p>Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte</p>	<p>Der neue Aufbau dieser Vorschrift ist keine Änderung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB, da sich die grundsätzliche Zweckrichtung des Vereins (der Charakter des Vereins) nicht ändert (vgl. Ellenberger in Palandt, § 33 BGB, Rz. 3).</p> <p>Gem. § 60 AO muss die Satzung</p>

<p>Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft.</p> <p>2.2 Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vereinsvermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.</p> <p>2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2.4 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.</p> <p>2.5 Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen werden nicht geduldet.</p>	<p>Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <p>a) die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit durch entsprechende Vereinseinrichtungen,</p> <p>b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,</p> <p>c) die Jugendarbeit zu vorstehenden Vereinszielen.</p> <p>d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt und geduldet werden.</p> <p>Umgesetzt wird dieser Satzungszweck in Abteilungen der jeweiligen Sportart. Dabei bildet jede Abteilung eine eigene Organisationseinheit innerhalb des Vereins.</p> <p>(3) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Organisationen und Personen, die im Bereich der o.g. Vereinszwecke tätig sind. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB); er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) dieser</p>	<p>den in der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgegebenen Text enthalten. Der neue Absatz 1 und Absatz 2 entspricht § 1 dieser Mustersatzung.</p> <p>Der neue Absatz 1 betont als Grundlage der Vereinsarbeit die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung als oberstes Gebot.</p> <p>Die Konkretisierung des Satzungszwecks regelt der neue Absatz 2.</p> <p>Buchstabe c) hebt die Jugendarbeit hervor, die auch in der alten Satzung (vgl. § 2, Tz. 2.1 Satz 2) Schwerpunkt des Zwecks war und weiterhin bleiben soll.</p> <p>Buchstabe d) entspricht dem bisherigen § 2 Tz. 2.5.</p> <p>Der neue Absatz 3 entspricht dem inhaltlich dem bisherigen § 4, Dachorganisationen.</p>
---	--	---

	<p>Organisation an.</p> <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf die steuerlichen Pauschbeträge nicht überschreiten.</p>	<p>Der Absatz 4 entspricht den §§ 2, 3 und 4 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Gem. § 60 AO muss die Satzung die dort enthaltenen Festlegungen enthalten. Der Absatz 4 ist daher für den Erhalt der Gemeinnützigkeit unabdingbar. Satz 1 entspricht § 2 der Mustersatzung. Satz 2 entspricht § 3 Satz 1 der Mustersatzung Satz 3 entspricht § 4 der Mustersatzung und dem bisherigen § 2 Tz. 2.3 Satz 4 entspricht § 3 Satz 2 der Mustersatzung</p> <p>Satz 5 soll sicherstellen, dass Mitglieder des Vereins in vertragl. Beziehungen zum Verein treten können und dann entsprechend einen Anspruch auf Vergütung haben. Satz 6 soll die Geltendmachung des Kostenersatz erleichtern und vereinfachen.</p>
--	--	--

4.: Geschäftsjahr

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 3</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 3</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 3 alte Fassung ist nunmehr § 1 Absatz 4. Die „Altregelung, des § 3“ kann somit entfallen.</p>

5.: Dachorganisationen

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 4</p> <p>Dachorganisationen</p> <p>4.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein</p>	<p>§ 4</p> <p>Verbandsmitgliedschaft</p> <p>4.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein</p>	<p>Die „Altregelung, des § 4“ kann entfallen.</p> <p>Der bisherige § 4.1 ist Inhalt des neu formulierten § 2 Absatz 3.</p>

unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl., dem WLSB und seinen Verbänden, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.	unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl., dem WLSB und seinen Verbänden, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.	
--	---	--

6.: Mitgliedschaft

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>5.1 Der Verein besteht aus</p> <p>a) ordentlichen Mitgliedern</p> <p>b) Jugendlichen Mitgliedern</p> <p>c) Ehrenmitgliedern</p> <p>5.2 Jungliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>5.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.</p> <p>5.4 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.</p> <p>5.5 Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Die Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft zu einer Abteilung, die eine organisatorische Einheit innerhalb des Vereins ist, setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitgliedschaft zur Abteilung erfolgt durch eine Beitrittserklärung, soweit ein gesonderter Abteilungsbeitrag erhoben wird. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>(4) Die Nutzung der Vereinsanlagen und -einrichtungen durch einzelne Mitglieder</p>	<p>Um eine fortlaufende Nummerierung sicherzustellen, wird der bisherige § 5 nunmehr § 3.</p> <p>§ 3 Abs. 1 der Satzung bestimmt die Mitgliedschaft.</p> <p>§ 3 Abs. 2 regelt nunmehr die Aufnahmeformalitäten; bisher in 5.4 geregelt.</p> <p>Neu ist die Bestimmung, dass bei Ablehnung durch den Vorstand der Antragssteller schriftlich zu informieren ist.</p> <p>In der bisherigen Satzung fehlt die verbindliche Vorgabe der Mitgliedschaft im Verein als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Abteilung. Die Beitrittserklärung bedarf daher keiner Zustimmung durch den Abteilungsleiter. Da aber mit der Beitrittserklärung auch ein Abteilungsbeitrag fällig wird, muss bei Jugendlichen unter 18 Jahren ein gesetzlicher Vertreter dieser Beitrittserklärung zustimmen.</p> <p>Die Regelung des § 3 Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Tz. 5.7, Satz 1.</p>

<p>5.6 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.</p> <p>5.7 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen und Anordnungen (z.B. Abteilungsordnungen) zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben im Gegensatz zu den Jugendlichen das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche ab 16 Jahren haben das aktive Wahlrecht und Stimmrecht.</p> <p>5.8 Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung 4 Wochen vor Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann,</p> <p>b) durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand be-</p>	<p>ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand, bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter möglich. Vereinstermine haben immer Vorrang. Ein Anspruch auf Unentgeltlichkeit besteht nicht.</p> <p>(5) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Zusätzlich ist ein Abteilungsbeitrag, ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen, soweit das Mitglied einer beitragspflichtigen Abteilung (§8 Abs.4) beitrifft. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung, der Abteilungsbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr in Abstimmung mit dem Vorstand von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Grundsätzlich ist eine Differenzierung in der Beitragshöhe zulässig, ebenso der Erlass oder eine Freistellung. Näheres hierzu bestimmt die von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung.</p> <p>(6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge.</p> <p>(7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:</p> <p>a. den Tod des Mitglieds;</p> <p>b. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie muss bis spätestens 30. November beim Vorstand des Vereins eingehen und</p>	<p>§ 3 Abs. 5 entspricht in der Thematik dem bisherigen § 6.</p> <p>Neu ist die Bestimmung zum Abteilungsbeitrag. Die Abteilung selbst ist nicht rechtsfähig. Daher ist bezüglich des Abteilungsbeitrages eine Satzungsbestimmung notwendig.</p> <p>Neu ist die Beitragsordnung. Hier werden für den Verein und für die Abteilungen einheitliche und für alle verbindliche Festlegungen getroffen.</p> <p>Der Absatz 6 entspricht der Regelung des bisherigen § 5 Tz. 5.9</p> <p>Der Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung des § 5 Tz.5.8, Beendigung der Mitgliedschaft.</p> <p>Der Sachverhalt der Austrittserklärung wurde übernommen, jedoch ergänzt. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist bei der Austrittserklärung die Unterschrift eines gesetzlichen</p>
---	--	---

<p>geschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist, 2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder gegen die Satzung eines Verbands, dem der Verein als Mitglied angehört, 3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. <p>Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p> <p>5.9 Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein und den Sport werden vom Vorstand beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>6.1 Mit der Aufnahme in den Verein werden die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge fällig. über</p>	<p>wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich;</p> <p>c. den Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluß mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>6.1 Mit der Aufnahme in den Verein werden die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge fällig. über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>6.2 Von der Beitragszahlung befreit sind:</p> <p>a) Ehrenmitglieder b) andere Mitglieder auf Beschluß des Vorstandes.</p> <p>Die Befreiung nach b) kann nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Danach ist ein erneuter Beschluß erforderlich. Gründe dafür</p>	<p>Vertreters erforderlich.</p> <p>Ausschluss ist denkbar bei vereinschädigendem Verhalten und dazu gehört auch die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags.</p> <p>Die bisherige Regelung des § 6 kann entfallen. Die Thematik der Beiträge ist nunmehr geregelt in § 3 Absatz 5 der Satzungs-Neufassung.</p> <p>Der Verein hat hiernach eine Beitragsordnung zu erstellen. Dort ist zu regeln bezüglich des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen die Fälligkeit, die Befreiung, Erhebung von Mahngebühren; analog für die Abteilungen.</p>
---	---	--

<p>die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>6.2 Von der Beitragszahlung befreit sind:</p> <p>a) Ehrenmitglieder b) andere Mitglieder auf Beschluß des Vorstandes. Die Befreiung nach b) kann nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Danach ist ein erneuter Beschluß erforderlich. Gründe dafür können unter anderem sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soziale Gründe 2. besondere Interessen des Vereins. <p>6.3 Die Zahlungsweise der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt. Bei Rückständen kann eine Mahngebühr erhoben werden.</p>	<p>können unter anderem sein:</p> <p>3. soziale Gründe</p> <p>4. besondere Interessen des Vereins.</p> <p>6.3 Die Zahlungsweise der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt. Bei Rückständen kann eine Mahngebühr erhoben werden.</p>	
---	---	--

7.: Organe des Vereins

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 7 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) b. der Vorstand c. der erweiterte Vorstand 	<p>§ 4 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung (§ 5), b) der Vorstand (§ 6), c) der erweiterte Vorstand (§ 7) 	<p>Die bisherige Regelung des § 7 alt ist nunmehr § 4 neu.</p>

8.: Die Mitgliederversammlung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)</p>	<p>§ 5 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung</p>	<p>Der bisherige Regelungsinhalt des § 8 der Satzung alt ist nun in § 5 der Satzung (neu) gefasst.</p>

<p>8.1 Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.</p> <p>8.2 Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.</p> <p>8.3 Auf schriftlichen und begründeten Antrag von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen verpflichtet.</p> <p>8.4 Die Einberufung der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Sie muß die Tagesordnung enthalten. Die Leitung erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied.</p> <p>8.5 Die Tagesordnung muß insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsbericht des Vorstandes b) Kassenbericht c) Bericht der Kassenprüfer d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer e) Wahlen f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen g) Anträge h) Verschiedenes <p>8.6 Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf</p>	<p>ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen zu nehmen; b) Entlastung des Vorstandes; c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes (§ 6) und des erweiterten Vorstands (§ 7); d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; e) Wahl von Kassenprüfern; f) Satzungsänderungen; g) Vorstandsvergütung; h) Zustimmung zu Vereinsordnungen; i) Auflösung des Vereins. <p>(3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Dies erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altheim(Alb) und auf der Homepage des Vereins. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen.</p> <p>(4) Die Tagesordnung setzt der</p>	<p>Abs. 1 beschreibt die Position der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan.</p> <p>Abs. 2 neu beschreibt die Aufgabe der Mitgliederversammlung.</p> <p>b) vgl. bisher § 8 Tz. 8.5 d)</p> <p>c) vgl. bisher § 8 Tz. 8.5 c), neu ist hier die Abberufung.</p> <p>d) bisher nicht in der Satzung festgeschrieben</p> <p>e) bisher § 8 Tz. 8.6</p> <p>f) vgl. § 8 Tz. 8.5 f) alte F.</p> <p>g) neu, bisher nicht geregelt</p> <p>h) neu</p> <p>i) vgl §16 Tz. 16.1 alte F.</p> <p>Absatz 3 (neu) war bisher inhaltlich der § 8 Tz. 8.1 (alt).</p> <p>Der letzte Satz ist eine Anpassung an das digitale Zeitalter.</p> <p>Abs. 4 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Tz. 8.7.</p>
---	--	---

<p>die Dauer eines Jahres.</p> <p>8.7 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind hiervon Anträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.</p> <p>8.8 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer 2 Vorstandsmitgliedern mindestens 10 weitere Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist unverzüglich eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.</p> <p>8.9 Die Beschlußfassung erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>8.10 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen.</p>	<p>Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Vereinsbeiträge zum Gegenstand haben.</p> <p>(5) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>(6) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokoll-</p>	<p>Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, mitzuwirken an der Mitgliederversammlung. Abs. 4 Satz 3 verhindert, dass die dort genannten Sachverhalte nicht in einer Art Überrumpelung zur Entscheidung anstehen. Für diese Sachverhalte ist ggfls. der Absatz 6 der geeignete Weg.</p> <p>Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass das Stimmrecht nicht übertragbar ist (vgl. § 38 Satz 2 BGB).</p> <p>Abs. 6 neu war bisher § 8 Tz. 8.3. Die bisherige Hürde von 1/4 wird auf 10% herabgesetzt. Die Hürde von 10% entspricht der gesetzlichen Regelung des § 37 Abs. 1 BGB.</p> <p>Abs. 7. regelt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, bisher § 8 Tz. 8.4. Inhaltlich geändert in Anpassung an § 32 BGB. Neu ist die Ausübung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr. Damit soll die Jugend frühzeitig in das Vereinsgeschehen eingebunden werden.</p> <p>Die Hürde für Satzungsänderungen, wird auf 3/4 erhöht (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) und für den Auflösungsbeschluss (§; § 41 Abs. 1 Satz 2 BGB) beibehalten und für die .Abberufung des Vorstandes übernommen. Satzungsänderung bisher § 8 Tz 8.10 Auflösung bisher § 16 Tz. 16.2</p> <p>Abs. 8 bestimmt Protokollpflicht und Anwesenheitsliste.</p>
--	--	--

<p>8.11 Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Zur Durchführung der Wahlen kann ein Wahlausschuß gebildet werden.</p>	<p>führer und dem Vorstand zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.</p>	
<p>8.12 Auf Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten ist die Geheimabstimmung</p>		

9.: Vorstand

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <p>9.1 Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus 2 - 6 Vorstandsmitgliedern.</p> <p>9.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten</p> <p>9.3 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine kürzere Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.</p> <p>9.4 Eine Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen.</p> <p>9.5 Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Gründen verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus 2 – 6 Vorstandsmitgliedern.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenaufteilung und jeweilige Verantwortlichkeiten zu regeln sind. Die Mitglieder des Vereins sind über die jeweiligen Zuständigkeiten zu informieren.</p> <p>(4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Wählbar sind nur Personen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige</p>	<p>Die Thematik „Vorstand“ war bisher in § 9 geregelt.</p> <p>Abs. 1 regelt die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Diese beträgt drei Jahre, wie bisher.</p> <p>Abs. 2 bestimmt die Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB. Die Vereinsvertretung war bisher in § 12 geregelt und soll nicht geändert werden.</p> <p>Abs. 3 verpflichtet die Vorstandsmitglieder zu einer Geschäftsordnung.</p> <p>Abs. 4 bestimmt, dass nur Vereinsmitglieder ein Vorstandsamt übernehmen dürfen. Desweiteren ist Voraussetzung, dass nur Personen, die volljährig sind, für Vorstandsaufgaben gewählt werden können.</p>

<p>9.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>9.7 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand.</p> <p>9.8 Wird durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres die Mindestzahl von 2 Mitgliedern unterschritten, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>9.9 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.</p>	<p>Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist eine Nachwahl spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands. Bei Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder (§6 Abs.1) bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.</p> <p>(6) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzu zuziehen.</p> <p>(7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, b) die Koordinierung des Turn- und Sportbetriebs, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes, d) die Einberufung der Mitgliederversammlung, e) den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen, f) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen, g) Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen. 	<p>Abs. 5 gibt vor, dass bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine gekürzte Amtszeit für den Nachfolger gilt. Hier wird deutlich, dass die gesamte Vorstandschaft, alle drei Jahre neu zu wählen ist.</p> <p>Neu ist der Absatz 5 Satz 3. Der Vorstand ist eine zwingende gesetzliche Vorgabe (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB). Durch Absatz 5 Satz 3 ist sichergestellt, dass bei einem Vorstandswechsel keine Lücke bezüglich der Vertretung entsteht.</p> <p>Abs. 6 und Abs. 7 bestimmen den Aufgabenbereich des Vorstands. Dem Vorstand ist nunmehr erlaubt, sachkundige Personen hinzu zuziehen. Dies kann unter Umständen erforderlich sein zum Beispiel bei Sachverhalten zum Steuerrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsschutz.</p> <p>Abs. 7 ist eine beispielhafte Darstellung der Aufgaben, die der Vorstand zu erfüllen hat.</p>
---	---	---

	<p>(8) Beschlüsse werden mit ein-facher Mehrheit der abge-gbenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie vom Versammlungsleiter/-leiterin zu unterzeichnen.</p> <p>(10) Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrecht-lichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.</p>	<p>Abs. 8 regelt die Beschlussfähigkeit des Vereinsvorstands.</p> <p>Abs. 9 regelt die Protokollpflicht für Vorstandssitzungen und entspricht der bisherigen Regelung in § 11.</p> <p>Abs. 10 bestimmt, dass abweichend von der ab 01.01.2015 geltenden Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB Vorstandsmitglieder für Vorstandsarbeit im Rahmen des § 26 a EStG vergütet werden können und dürfen. § 27 Abs. 3 BGB gehört zu den nachgiebigen Regelungen des BGB, vgl. § 40 BGB.</p>
--	--	--

10. Erweiterter Vorstand

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 10 Erweiterter Vorstand</p> <p>10.1 Zum erweiterten Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, gehören neben den Vorstandsmitgliedern § 9.1</p> <p>e) 2 Stellvertreter des Kassierers</p> <p>f) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter</p> <p>g) Fußballjugendleiter</p> <p>h) 2 Vereinsräte ohne besondere Aufgabe</p> <p>i) Sportheimgeschäfts-</p>	<p>§ 7 Erweiterter Vorstand</p> <p>(1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern</p> <p>a) bis zu zwei Vereinsräte ohne besondere Aufgabe</p> <p>b) der Sportheimgeschäftsführer /die Sportheimgeschäftsführerin</p> <p>c) der Abteilungsleiter /die Abteilungsleiterin und deren Stellvertretung</p>	<p>Die Regelung des § 10 alte Fassung ist nunmehr § 7.</p>

<p>fürher</p> <p>10.2 Der erweiterte Vorstand befaßt sich insbesondere mit Fragen zur Arbeit in den einzelnen Abteilungen und der Mitwirkung der Abteilungen an allgemeinen Aufgaben und Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>10.3 Die §§ 9.4 bis 9.9 gelten sinngemäß.</p>	<p>d) der Fußballjugendleiter/die Fußballjugendleiterin und deren Stellvertretung</p> <p>(2) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei beitragspflichtigen Abteilungen mit eigener Kasse (§8) wird der von der Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin und deren Stellvertretung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Der erweiterte Vorstand befasst sich insbesondere mit Fragen zur Arbeit in den einzelnen Abteilungen und der Mitwirkung der Abteilungen an allgemeinen Aufgaben und Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>(5) Der § 6 Absätze 1, 4 bis 10 gelten sinngemäß.</p>	<p>Der erweiterte Vorstand soll die Kommunikation und die Interessen der jeweiligen Abteilung erleichtern.</p> <p>Die Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG soll auch für die ehrenamtliche Tätigkeiten im erweiterten Vorstand gelten.</p>
--	---	---

11. Protokoll

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 11 Protokoll</p> <p>Über die Sitzungen der Vereinsorgane wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Verlauf und die Beschlüsse im Wortlaut festgehalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 11 Protokoll</p> <p>Über die Sitzungen der Vereinsorgane wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Verlauf und die Beschlüsse im Wortlaut festgehalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.</p>	<p>Die Regelung ist zu streichen.</p> <p>Die Protokollpflicht ist nunmehr festgehalten in § 5 Abs. 9 und § 6 Abs. 9 neue Fassung.</p>

12. Vertretung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 12 Vertretung</p> <p>Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB sind die Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt</p>	<p>§ 12 Vertretung</p> <p>Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB sind die Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt</p>	<p>Die Regelung ist zu streichen.</p> <p>Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB ist bereits mit § 6 Abs. 2 neue Fassung geregelt.</p>

13. Abteilungen

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 13</p> <p>Abteilungen</p> <p>13.1 Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung kann einen Ausschuß bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Verantwortlich ist der Abteilungsleiter.</p> <p>13.2 Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.</p> <p>13.3 Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.</p>	<p>§ 8</p> <p>Abteilungen</p> <p>(1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung organisiert sich und ihre Aufgabe selbständig nach den Bedürfnissen der Abteilung und in Abstimmung mit dem Vorstand.</p> <p>(2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin und Stellvertreter /Stellvertreterin sind Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.</p> <p>(3) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.</p> <p>(4) Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand einen Abteilungsbeitrag, ggf. eine Aufnahmegebühr erheben (beitragspflichtige Abteilungen).</p> <p>(5) Bei beitragspflichtigen Abteilungen mit eigen geführter Kasse wird der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin, die Stellvertretung, der Abteilungskassierer /die AbteilungskassiererIn, der Schriftführer / die Schriftführerin durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>(6) Beitragspflichtige</p>	<p>Bisher § 13, nunmehr § 8, umso eine fortlaufende Nummerierung zu gewährleisten.</p> <p>Abs. 1 verlangt nunmehr keinen Ausschuss, der ansonsten in der bisherigen Fassung nicht erklärt wird.</p> <p>Die Abteilung organisiert sich und ihre Aufgaben selbständig, erlangt dadurch aber keine eigene Rechtsfähigkeit.</p>

	<p>Abteilungen mit eigen geführter Kasse haben im ersten Quartal eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls sowie des Kassenabschlusses zu berichten</p> <p>(7) Bei beitragspflichtigen Abteilungen mit eigen geführter Kasse gelten die Regelungen des §5 und des §6 Abs. 1,4 bis 6 und 8 bis 9 sinngemäß. Sinngemäß anzuwenden ist §6 Abs. 7, ausgenommen Buchstabe c.) und g.).</p> <p>(8) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.</p>	
--	--	--

14. Ordnungsmaßnahmen

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 14 Strafen</p> <p>Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise u.dgl.) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.</p>	<p>§ 14 Strafen</p> <p>Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise u.dgl.) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.</p>	<p>Die Vorschrift wird aus der Satzung gestrichen.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand einer Satzung.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen zu verhängen sind Aufgabe des Vorstands, vgl. § 6 Abs. 7 Buchstabe g). Sie werden in die Geschäftsordnung aufgenommen.</p>

15 Satzungsänderungen

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 15</p> <p>Haftung</p> <p>Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.</p>	<p>§ 15</p> <p>Haftung</p> <p>Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.</p>	<p>Die Regelung wird gestrichen. Die Haftung des Vereins für Organe ist in § 31 BGB geregelt. Diese Vorschrift gehört nicht zu den nachgiebigen Vorschriften (vgl. § 40 BGB).</p>

15.: Kassenprüfung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p><u>bisher ohne Regelung</u></p>	<p>§ 9</p> <p>Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch ein Vorstandsmitglied erstellten Jahresabschlusses. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüfer/Kassenprüferin sein. 2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben auch die Rechnungs- und Kassenführung der einzelnen Abteilungen sowie deren erstellten Jahresabschluss zu prüfen. 3. Die Ergebnisse der Fest- 	<p>Diese Satzungsbestimmung ist neu. . Sie dient der Rechtssicherheit, da das BGB zur Kassenprüfung im Verein keine Regelung enthält.</p>

	<p>stellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.</p>	
--	--	--

16. Datenschutz

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p><u>bisher keine Regelung</u></p>	<p>§10 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.</p> <p>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft 	<p>Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz beachtet werden. Die Realität dokumentiert jedoch sehr viel Unwissenheit. Es ist daher geboten, dass das Mindestmaß des Datenschutzes in der Satzung geregelt wird. Diese Satzungsbestimmung tritt aber nicht an die Stelle der Datenschutzgesetze.</p>

	<p>nach Artikel 15 DS-GVO,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. <p>(3) Den Organen des Vereins, den Funktionsträgern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hier genannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.</p> <p>(4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von</p>	
--	--	--

	<p>Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.</p> <p>(5) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.</p> <p>(6) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Gem. § 37 BGB regelt die Berufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit. Dieses Recht kann nur wahrgenommen werden, wenn dem Initiator die Mitgliederliste ausgehändigt wird.</p>
--	--	---

17. Auflösung

Bisherige Fassung	Neu/Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 16</p> <p>Auflösung</p> <p>16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist.</p> <p>16.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.</p> <p>16.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.</p>	<p>§ 11</p> <p>Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</p> <p>(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch 2 Vorstandsmitglieder, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Altheim(Alb),</p>	<p>Die Regelung wurde überarbeitet. Zur Wahrung der fortlaufenden Nummerierung nunmehr § 11.</p> <p>§ 11 Abs. 1 bestimmt den Liquidator.</p> <p>§ 11 Abs. 2 regelt die Vermögensbindung.</p> <p>Die nunmehrige Konkretisierung, Zuweisung an die Gemeinde Altheim(Alb) mit Zweckbindung, ist eine gesetzliche Vorgabe.</p>

<p>16.4 Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altheim/Alb, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muß.</p>	<p>die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.</p> <p>(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>	<p>§ 11 Abs. 3 soll sicherstellen, dass beim „Untergang des Vereins“ noch vorhandenes Vereinsvermögen immer gem. § 11 Abs. 2 verwendet werden muss.</p>
---	--	---

17. Schlussbestimmung

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>§ 12 Schlussbestimmung</p> <p>Die Satzungsänderung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 06.04.2019 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am in Kraft.</p>	<p>§ 12 erhält die Überschrift Schlussbestimmung und regelt die Wirkung der hier vorgeschlagene Satzungsänderung.</p>

